

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Ebersberg zur Durchführung von Führungen

Lieber Interessierte,

bitte schenken Sie den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Ihre Aufmerksamkeit. Sie regeln als Bestandteil des Vertrages das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und der Stadt Ebersberg und den mit der Durchführung beauftragten Stadtführern.

1. Rechtliche Stellung der Vertragspartner und Vertragsschluss

Der Vertrag über die Stadtführung kommt ausschließlich zwischen der Stadt Ebersberg und dem Teilnehmer an der Führung oder dem Besteller einer Führung zustande. Es sind die getroffenen Vereinbarungen, ergänzt durch diese AGB, anzuwenden. Es gilt grundsätzlich deutsches Recht.

2. Vertragsschluss

Mit seiner Teilnahme an oder Bestellung der Führung bietet der Interessierte den Abschluss eines Dienstvertrages verbindlich an. Der Dienstvertrag zur Stadtführung kommt im Regelfall durch schriftliche Bestätigung der Stadt Ebersberg zustande. Bei mündlicher Buchung der Stadtführung erfolgt die Anerkennung dieser AGB durch persönliche Kenntnisnahme des vorgelegten Exemplars bzw. nach ausdrücklichem Verzicht auf vorherige Kenntnisnahme.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Stadt sowie ggf. darüber hinaus getroffenen Vereinbarungen. Änderungen und Abweichungen sind vor und während der Führung mit dem Stadtführer im Einverständnis mit dem Gruppenverantwortlichen im Rahmen der örtlichen und zeitlichen Möglichkeiten abzusprechen.

4. Preise und Zahlungsweise

Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung zu Beginn der Stadtführung ausschließlich in bar fällig.

5. Buchungen

Gruppenangebote können mündlich und schriftlich gebucht werden, es gilt Punkt 2. Wird die Personenzahl einer Gruppe gegenüber der Anmeldung überschritten, so ist das Entgelt entsprechend der teilnehmenden Personenzahl zu entrichten. Wird die angemeldete Personenzahl unterschritten, so ist das bei Buchung vereinbarte Entgelt fällig.

6. Stornierung/Nichtinanspruchnahme von Leistungen durch den Interessierten

Der Interessierte kann nach Vertragsschluss gegenüber der Stadt Ebersberg bis 3 Werktagen vor der vereinbarten Leistung kostenfrei, jedoch nachweisbar, die Kündigung erklären. Danach werden 50 % des vereinbarten Preises als Stornierungspauschale erhoben. Bei Verspätung des Interessierten wartet der Gästeführer 20 Minuten. Das vereinbarte Honorar bleibt ohne Abzug fällig. Dem Wunsch des Interessierten, die fehlende Zeit nachzuholen, wird nach Möglichkeit und in Absprache zwischen Interessiertem und Stadtführer gegen Zahlung eines zusätzlichen Honorars entsprochen. Bei Nichterscheinen, auch nach 20minütigem vergeblichen Warten, bleibt ein Aufwandsersatz in Höhe des vereinbarten Honorars fällig.

7. Haftung

Der Teilnehmer einer Führung ist verpflichtet, vereinbarte, aber zu bemängelnde oder fehlende Leistungen unverzüglich gegenüber der Stadt Ebersberg anzuzeigen. Eine Haftung der Stadt Ebersberg bezieht sich auf die vereinbarten Leistungen und ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ausgeschlossen, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei Kinder- und Jugendführungen übernimmt weder die Stadt Ebersberg noch der beauftragte Stadtführer die Aufsichtspflicht; Begleitpersonal ist erforderlich.

8. Verjährung und Gerichtsstand

Ansprüche des Teilnehmers einer Führung gegenüber der Stadt Ebersberg – mit Ausnahme der Ansprüche des Teilnehmers aus unerlaubter Handlung - verjähren grundsätzlich nach einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

9. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des Vertrages insgesamt zur Folge.